

Bitte nehmen Sie dies zu Ihren Versicherungsunterlagen

Änderungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Pflege-Pflichtversicherung

Für Sie ist diese Änderung nur relevant, wenn in Ihrem Vertrag eine Pflege-Pflichtversicherung nach Tarif PVN oder PVB besteht.

Zum 1. Januar 2026 ändern sich als Folge des Gesetzes zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen einheitlich für die Branche. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Für Personen mit Pflegegrad 4 oder 5, die Pflegegeld beziehen, ändern sich die Zeiträume, in denen ein Beratungsbesuch in Anspruch zu nehmen ist. Sie sind verpflichtet, einmal im Halbjahr einen Beratungsbesuch in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich können sie vierteljährlich einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen (siehe Abschnitt A).
- Neu hinzugekommen sind Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung. In dieser Wohnform besteht für Pflegebedürftige ein Anspruch auf einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 450 € je Kalendermonat zur Sicherstellung einer selbstbestimmten Pflege und auf bestimmte Leistungen der Pflegeversicherung (siehe Abschnitt M).
- Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen.

Die Änderung des Pflege-/Hilfsmittelverzeichnisses der privaten Pflege-Pflichtversicherung erfolgt ebenso branchenweit einheitlich aufgrund Änderungen in der GKV.

Die Änderungen erfolgen auf Grundlage des § 203 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der unabhängige Treuhänder hat den Änderungen zugestimmt. Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen somit laut Gesetz Vertragsbestandteil werden und bindend sind.

Nachtrag zum Versicherungsvertrag

(Änderungen sind grau hinterlegt hervorgehoben)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die private Pflege-Pflichtversicherung

I. Bedingungsteil – MB/PPV 2026

§ 4 Umfang der Leistungspflicht

A. Leistungen bei häuslicher Pflege

(4) Versicherte Personen der Pflegegrade 2 bis 5, die Pflegegeld nach Abs. 2 beziehen, sind verpflichtet, halbjährlich einmal

- a) bei Pflegegrad 2 und 3 einmal halbjährlich,
- b) bei Pflegegrad 4 und 5 einmal vierteljährlich

eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit durch einen zugelassenen Pflegedienst, mit dem ein Versorgungsvertrag nach dem SGB XI besteht oder der von Trägern der privaten Pflege-Pflichtversicherung anerkannt worden ist, oder, sofern dies durch einen zugelassenen Pflegedienst vor Ort nicht gewährleistet werden kann, durch eine von dem Träger der privaten Pflege-Pflichtversicherung beauftragte, jedoch von ihm nicht beschäftigte Pflegefachkraftperson abzurufen; versicherte Personen der Pflegegrade 4 und 5 kön-

nen vierteljährlich einmal eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit in Anspruch nehmen. [...]

(6) Ist eine Pflegeperson, die eine versicherte Person mit mindestens Pflegegrad 2 in ihrer häuslichen Umgebung pflegt, wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, werden Aufwendungen einer notwendigen Ersatzpflege für längstens acht Wochen je Kalenderjahr gemäß Nr. 3 des Tarifs PV erstattet.

Die Erstattung der Ersatzpflegekosten setzt voraus, dass ein Antrag auf Erstattung unter Nachweis der Kosten bis zum Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, das auf die jeweilige Durchführung der Ersatzpflege folgt.

(7) [...] Pflegefachkräftepersonen können im Rahmen ihrer Leistungserbringung für häusliche Pflegehilfe nach Abs. 1 oder im Rahmen eines Beratungseinsatzes nach Abs. 4 konkrete Empfehlungen zur Pflegehilfsmittelversorgung nach Satz 1 abgeben, [...]

(7a) Versicherte pflegebedürftige Personen haben einen Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag gemäß Nr. 13 des Tarifs PV, wenn [...]

2. sie Leistungen nach den Abs. 1, 2, 5, 16 oder 17 beziehen; ~~pflegebedürftige Personen in Pflegegrad 1 müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllen~~, sofern es sich um Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 handelt,

B. Teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege)

(8) [...] Das sind selbstständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraftperson gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) oder tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können. [...]

F. Leistungen bei Pflegezeit der Pflegeperson und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung

(14) Für Pflegepersonen, die als Beschäftigte gemäß § 3 Pflegezeitgesetz von der Arbeitsleistung vollständig freigestellt werden oder deren Beschäftigung durch Reduzierung der Arbeitszeit zu einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV wird, zahlt der Versicherer nach Maßgabe von Nr. 9.1 des Tarifs PV auf Antrag Zuschüsse zur Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung. Verstirbt die versicherte Person innerhalb der Pflegezeit, werden die Zuschüsse bis zum Ende der Pflegezeit gezahlt.

K. Digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützungsleistungen ambulanter Pflegeeinrichtungen

(20) [...] Digitale Pflegeanwendungen sind auch solche Anwendungen, die pflegende Angehörige oder sonstige ehrenamtlich Pflegende in den ~~in § 1 Abs. 3 genannten Bereichen oder bei der Haushaltsführung~~ unterstützen und entweder die häusliche Versorgungssituation ~~des Pflegebedürftigen~~ der versicherten Person stabilisieren oder pflegende Angehörige oder sonstige ehrenamtlich Pflegende entlasten. [...]

(21) Versicherte Personen haben bei der Nutzung digitaler Pflegeanwendungen Anspruch auf ergänzende Unterstützungsleistungen, ~~deren Erforderlichkeit das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nach § 78a Abs. 5 Satz 6 SGB XI festgestellt hat~~, durch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen.

M. Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung

(26) Versicherte Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung gemäß § 92c SGB XI haben Anspruch auf einen pauschalen Zuschuss zur Sicherstellung einer selbstbestimmten Pflege. Der Umfang der Leistungen des Versicherers ergibt sich aus Nr. 17 des Tarifs PV.

(27) Versicherte Personen der Pflegegrade 2 bis 5 haben je Kalendermonat zudem Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung gemäß Abs. 1. Bei nur teilweiser Inanspruchnahme besteht Anspruch auf anteiliges Pflegegeld gemäß Abs. 5 Satz 1 und 2.

(28) Neben den Ansprüchen nach den Abs. 26 und 27 können Leistungen gemäß den Abs. 14 bis 14b, 15, 18, 20 und 21 sowie Nr. 4.1 und 4.2 des Tarifs PV in Anspruch genommen werden. Bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 besteht auch Anspruch auf Leistungen gemäß Abs. 13 sowie auf Kurzzeitpflege gemäß Abs. 10 Satz 3 Buchstabe a) bis zur Höhe des Gemeinsamen Jahresbetrags gemäß Nr. 6 des Tarifs PV.

(29) Die Abs. 26 bis 28 gelten nicht in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Abs. 4 SGB XI.

§ 5 Einschränkung der Leistungspflicht

(1) Keine Leistungspflicht besteht:

a) [...] Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von bis zu insgesamt ~~sechs~~ acht Wochen im Kalenderjahr werden Pflegegeld gemäß § 4 Abs. 2 oder anteiliges Pflegegeld gemäß § 4 Abs. 5 sowie Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen und Leistungen bei Pflegezeit von Pflegepersonen jedoch weiter erbracht; [...]

b) soweit versicherte Personen Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit aus der gesetzlichen Unfallversicherung, ~~nach dem Soldatenentschädigungsgesetz~~ oder aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge erhalten. [...]

(2) Bei häuslicher Pflege entfällt die Leistungspflicht ferner:

a) [...] Pflegegeld nach § 4 Abs. 2 oder anteiliges Pflegegeld nach § 4 Abs. 5 in den ersten ~~vier~~ acht Wochen der häuslichen Krankenpflege sowie Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen und Leistungen bei Pflegezeit von Pflegepersonen werden jedoch im tariflichen Umfang erbracht; bei Pflegebedürftigen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen und bei denen § 63b Abs. 6 Satz 1 SGB XII anzuwenden ist, wird das Pflegegeld gemäß § 4 Abs. 2 oder anteiliges Pflegegeld gemäß § 4 Abs. 5 auch über die ersten ~~vier~~ acht Wochen hinaus weiter gezahlt;

b) [...] Pflegegeld gemäß § 4 Abs. 2 oder anteiliges Pflegegeld gemäß § 4 Abs. 5 sowie Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen und Leistungen bei Pflegezeit von Pflegepersonen werden in den ersten ~~vier~~ acht Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer

stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation jedoch weitergezahlt, dies gilt für das Pflegegeld nach § 4 Abs. 2 oder anteiliges Pflegegeld nach § 4 Abs. 5 auch bei einer Aufnahme in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Abs. 2 SGB V; bei Pflegebedürftigen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen und bei denen § 63b Abs. 6 Satz 1 SGB XII anzuwenden ist, wird das Pflegegeld gemäß § 4 Abs. 2 oder anteiliges Pflegegeld gemäß § 4 Abs. 5 auch über die ersten vier acht Wochen hinaus weiter gezahlt;

(2a) Abweichend von Abs. 2 Buchstabe a) Satz 2 1. Halbsatz ruht der Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege einschließlich des Pflegegeldes oder anteiligen Pflegegeldes, solange sich die Pflegeperson in der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung befindet und der Pflegebedürftige nach § 4 Abs. 23 Satz 1 oder nach § 40 Abs. 3a Satz 1 SGB V oder nach § 4 Abs. 23 Satz 1 versorgt wird; [...]

§ 6 Auszahlung der Versicherungsleistung

(2a) [...] Liegt ein Verzögerungsgrund vor, den der Versicherer nicht zu vertreten hat, so ist der Lauf der Frist nach Satz 1 so lange unterbrochen, bis die Verzögerung beendet ist; mit Beendigung der Verzögerung läuft die Frist weiter gehemmt, bis der Verzögerungsgrund weggefallen ist. Wird durch den Eintritt des Verzögerungsgrundes eine erneute Terminierung der Begutachtung erforderlich, so ist der Lauf der Frist nach Satz 1 bis zum Ablauf von 15 Arbeitstagen nach Kenntnis des medizinischen Dienstes der privaten Pflege-Pflichtversicherung oder des Versicherers über den Wegfall des Verzögerungsgrundes gehemmt. [...]

§ 8b Beitragsänderungenanpassung

(1) Im Rahmen der vertraglichen Leistungszusage können sich die Leistungen des Versicherers z.B. aufgrund von Veränderungen der Pflegekosten, der Pflegedauern, der Häufigkeit von Pflegefällen, oder aufgrund steigender Lebenserwartung ändern. [...]

III. Tarifbedingungen

Leistungen des Versicherers

Tarifstufe PVN für versicherte Personen ohne Anspruch auf Beihilfe

Die Tarifleistungen betragen 100% der nach den Nrn. 1 bis 16-17 vorgesehenen Beträge.

3. Häusliche Pflege bei Verhinderung einer Pflegeperson (Ersatzpflege)

[...] Wird die Ersatzpflege nach Satz 2 erwerbsmäßig ausgeübt, erfolgt die Erstattung bis zur Höhe des in Satz 1 ge-

nannten Betrages. Der Nachweis über die Kosten der Ersatzpflege muss bis zum Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden, das auf die jeweilige Durchführung der Ersatzpflege folgt. [...]

12. Zahlung bei Verzögerung der Leistungsmittelung

Bei Verzögerung der Leistungsmittelung nach § 6 Abs. 2a beträgt die Zusatzzahlung je begonnene Woche der Fristüberschreitung 70 €. Die Zahlung hat nach Fristablauf spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen und danach für jede weitere begonnene Woche unverzüglich zu erfolgen.

15. Digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützungsleistungen ambulanter Pflegeeinrichtungen

Der Anspruch der versicherten Person beträgt für die Leistungen Erstattung von Aufwendungen für digitale Pflegeanwendungen bis zu insgesamt 40 € im Kalendermonat und für ergänzende Unterstützungsleistungen durch ambulante Pflegeeinrichtungen zusammen bis zu insgesamt 53 30 € im KalenderMonat des nach § 78a Abs. 1 SGB XI und § 89 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Betrages.

Der Anspruch umfasst nur digitale Pflegeanwendungen, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nach § 78a Abs. 3 SGB XI in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen aufgenommen worden sind und wird ab dem Zeitpunkt wirksam, ab dem die Vergütungsvereinbarung bezüglich der digitalen Pflegeanwendung gilt. [...]

17. Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung gem. § 92c SGB XI

Der pauschale Zuschuss für Versicherte in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung gem. § 92c SGB XI beträgt 450 € je Kalendermonat.

In Tarifstufe PVB wird der zu zahlende Betrag auf den tariflichen Prozentsatz gekürzt.

IV. Regelungen zur Überleitung in die Pflegegrade und zum Besitzstandsschutz für Leistungen der Pflegeversicherung im Rahmen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes ab 1. Januar 2017 (Überleitungsregelungen) und sonstige Übergangsregelungen

§ 8 Übergangsregelung zum Gemeinsamen Jahresbetrag im Jahr 2025

Die Leistungsbeträge, die für Leistungen der Ersatzpflege gemäß § 4 Abs. 6 MB/PPV 2025 sowie für Leistungen der Kurzzeitpflege gemäß § 4 Abs. 10 MB/PPV 2025 im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich zum 30. Juni 2025 verbraucht worden sind, werden auf den Leistungsbe-

~~trag des Gemeinsamen Jahresbetrags nach Nr. 3 und Nr. 6 des Tarifs PV für das Kalenderjahr 2025 angerechnet.~~

(Regelung ist gegenstandslos geworden)

Hinweis auf die Verbraucherschlichtungsstelle Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

[...] Der Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

~~Verbraucher, die ihren Vertrag online (z. B. über eine Webseite) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung weitergeleitet. [...]~~

Pflege-/Hilfsmittelverzeichnis der privaten Pflege-Pflichtversicherung

1. Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege

1.1 Pflegebetten

- Pflegebetten, manuell verstellbar
- Pflegebetten, motorisch ~~höhen~~verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter, SAL 170-210 kg)
- ~~Kinder/Kleinwüchsigen~~pfegebetten Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge 1,40 Meter bis 1,80 Meter, SAL ≤ 170 kg)
- Pflegebetten, motorisch verstellbar, mit erhöhter Tragfähigkeit
- Pflegebetten, motorisch verstellbar mit Sitz- und Aufrichtfunktion (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter)
- ~~Niedrig~~pfegebetten Pflege-Niedrigbetten, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter)
- Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter, SAL 251-314 kg)
- Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter, SAL > 314 kg)

1.2 Pflegebettzubehör

- Bettverlängerungen
- Bettverkürzungen
- Bettaufrichter (~~Bettgalgen~~)
- sonstige Aufrichthilfen
- Bettseitenteile (~~Seitengitter~~)
- Fixiersysteme für Personen
- Seitenpolster für Pflegebetten
- Bettzelte für den temporären Gebrauch

1.3 Bettzurichtungen zur Pflegeerleichterung

- Einlegerahmen
- Einlegerahmen, motorisch verstellbar mit Sitz-/Schwenkfunktion
- Einlegerahmen mit erhöhter Tragfähigkeit
- Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter, SAL ≤ 250 kg)
- Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter, SAL 251-314 kg)
- Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter, SAL > 314 kg)

1.4 Spezielle Pflegebettische/-schränke

- Pflegebettische
- ~~Bett Nacht~~schränke Pflegebettschränke mit verstellbarer Tischplatte

1.5 Sitzhilfen zur Pflegeerleichterung

- Sitzhilfe bei Chorea Huntington

1.6 Rollstühle mit Sitzkantelung

- Rollstühle mit Sitzkantelung

1.7 Lagekorrekturhilfen für Bettlaken Positionierungshilfen

- ~~Elektromotorische~~ Lakenaufzugsvorrichtungen Lagekorrekturhilfen
- Positionierungshilfen/Transferhilfen

1.8 Treppenfahrzeuge

- Treppensteighilfen
- Treppensteighilfen (elektrisch betrieben)
- Treppenraupen

1.9 Rampensysteme

- Mobile Rampen zum Befahren mit Rollstühlen und Gehhilfen

Hilfsmittel*:

1.10 Lifter, fahrbar zur Fremdbedienung

- Lifter, fahrbar

1.11 Lifter zur Fremdbedienung, wandmontiert

- Wandlifter

1.12 Zubehör für Lifter

- Zubehör für Lifter

1.13 Umsetz- und Hebehilfen

- Drehscheiben
- Positionswechselhilfen
- Umlager-/Wendehilfen
- Rutschbretter
- Umlager-/Wendehilfen zum permanenten Verbleib im Bett

Innenraum und Außenbereich

1.14 Schieberollstühle

- Schieberollstühle

2. Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene

2.1 Produkte zur Hygiene im Bett

- Bettpfannen
- Urinflaschen
- Urinschiffchen
- Urinflaschenhalter
- Saugende Bettschutzeinlagen, wiederverwendbar, verschiedene Größen

2.2 Waschsysteme

- Kopfwaschsysteme
- Ganzkörperwaschsysteme

Hilfsmittel*:

2.3 Badewannenlifter

- Badewannenlifter, mobil

2.4 Badewanneneinsätze

- Badeliegen

2.5 Badewannensitze

- Badewannenbretter
- Badewannensitze ohne Rückenlehne
- Badewannensitze mit Rückenlehne
- Badewannensitze mit Rückenlehne, drehbar

2.6 Duszhilfen

- Duschsitze, an der Wand montiert
- Duschhocker
- Duschstühle
- Duschliegen
- Fahrbare Duschliegen
- Duschstühle für Kinder und Jugendliche

2.7 Toilettensitze

- Toilettensitzerhöhungen
- Toilettensitzerhöhungen, höhenverstellbar
- Toilettensitzerhöhungen mit Armlehnen
- Toilettensitzerhöhungen mit Armlehnen, höhenverstellbar
- Toilettensitze für Kinder und Jugendliche

2.8 Toilettenstützgestelle

- Toilettenstützgestelle
- Toilettensitzgestelle

2.9 Toilettenstühle

- Feststehende Toilettenstühle
- Toilettenstühle für Kinder und Jugendliche

2.10 WC-Aufsätze mit Wascheinrichtung

- WC-Aufsätze mit Wascheinrichtung

2.10 11 Sicherheitsgriffe und Aufrichthilfen

- Badewannengriffe, mobil
- Stützgriffe für Waschbecken und Toilette
- Boden-Deckenstangen

2.11 12 Dusch-/Toilettenrollstühle

- Dusch-/Toilettenschieberollstühle
- Dusch-/Toilettenschieberollstühle, verstärkte Ausführung
- Dusch-/Toilettenrollstühle mit multifunktionaler Sitzeinheit
- Dusch-/Toilettenrollstühle für Kinder und Jugendliche
- Dusch-/Toilettenrollstühle für Kinder und Jugendliche mit multifunktionaler Sitzeinheit

2.12 13 Toilettenrollstühle

- Toilettenrollstühle
- Toilettenrollstühle, verstärkte Ausführung
- Toilettenrollstühle mit multifunktionaler Sitzeinheit
- Toilettenrollstühle für Kinder und Jugendliche
- Toilettenrollstühle für Kinder und Jugendliche mit multifunktionaler Sitzeinheit

2.13 14 Duschrollstühle

- Dusch-Schieberollstühle
- Dusch-Schieberollstühle, verstärkte Ausführung
- Duschrollstühle mit multifunktionaler Sitzeinheit
- Duschrollstühle für Kinder und Jugendliche
- Duschrollstühle für Kinder und Jugendliche mit multifunktionaler Sitzeinheit

3. Pflegehilfsmittel zur selbstständigeren Lebensführung/Mobilität

3.1 Notrufsysteme

- Hausnotrufsysteme, angeschlossen an Zentrale
- Zubehör für Hausnotrufsysteme

3.2 Zubehör für Hausnotrufsysteme

- Alarmsender

3.3 Pflegehilfsmittel zur Verbesserung kognitiver und kommunikativer Fähigkeiten selbstständigeren Lebensführung

- Pflegehilfsmittel zur örtlichen Orientierung
- Pflegehilfsmittel zur zeitlichen Orientierung
- Erinnerungshilfen für wesentliche Ereignisse
- Produkte zur Unterstützung bei der Medikamenteneinnahme
- Produkte zum Erkennen von Risiken und Gefahren
- Pflegehilfsmittel zur Kommunikation
- Systembezogene Abrechnungspositionsnummern

3.4 Pflegehilfsmittel zur Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

- Produkte zur Unterstützung der Medikamenteneinnahme
- ~~Produkte zur Messung und Deutung von Körperzuständen~~

3.5 Assistenzsysteme

- Modulare Assistenzsysteme

Hilfsmittel*:

3.6 Hilfen zum Verlassen/Aufsuchen der Wohnung

- ~~Mobile Rampen zum Befahren mit Rollstühlen und Gehhilfen~~

3.7 6 Gehhilfen

- Gehgestelle
- Reziproke Gehgestelle
- Gehgestelle mit zwei Rollen
- Kombi-Gehgestelle (starr/reziprok)
- Dreirädrige Gehhilfen (Deltaräder)
- Vierrädrige Gehhilfen (Rollatoren)
- Vierrädrige Gehhilfen (Rollatoren) mit erhöhter Belastbarkeit

4. Pflegehilfsmittel zur Linderung von Beschwerden

4.1 Lagerungsrollen

- Lagerungsrollen
- Lagerungshalbrollen

Hilfsmittel*:

4.2 Lagerungskeile

- Lagerungskeile bis zu 10/20/30/über 30 cm

4.3 Sitzhilfen zur Vorbeugung

- ~~Sitzhilfen aus Weichlagerungsmaterialien~~ Sitzkissen

4.4 Liegehilfen zur Vorbeugung

- ~~Auflagen aus Weichlagerungsmaterialien~~ Auflagen
- Schaum Weichlagerungsmatratzen mit ~~einteiliger unstrukturierter/ebener Liegefläche~~ einteiliger unstrukturierter/ebener Liegefläche
- Schaum Weichlagerungsmatratzen mit ~~unterteilter strukturierter/unebener Liegefläche~~ unterteilter strukturierter/unebener Liegefläche
- Schaum Weichlagerungsmatratzen mit austauschbaren Weichlagerungselementen
- Schaum Weichlagerungsmatratzen mit integrierter Freilagerung

5. Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

5.1 Saugende Bettschutzeinlagen

- Saugende Bettschutzeinlagen, Einmalgebrauch

5.2 Schutzbekleidung

- Fingerlinge
- Einmalhandschuhe
- Medizinische Gesichtsmaske
- Schutzschürzen
- Schutzhandschuhe
- Partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2 oder vergleichbare Masken)

5.3 Sonstige zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

- Desinfektionsmittel

Hilfsmittel*:

5.4 Aufsaugende Inkontinenzvorlagen

- Anatomisch geformte InkontinenzVorlagen, normale Saugleistung
- Anatomisch geformte InkontinenzVorlagen, erhöhte Saugleistung
- Anatomisch geformte InkontinenzVorlagen, hohe Saugleistung
- ~~Rechteckvorlagen, normale Saugleistung~~
- ~~Rechteckvorlagen, erhöhte Saugleistung~~
- Anatomisch geformte InkontinenzVorlagen für Urininkontinenz, niedrige Saugleistung

5.5 Fixierhosen für Inkontinenzvorlagen

- Fixierhosen Größe 1/ Fixierhosen Größe 2

5.6 Aufsaugende Inkontinenzhosen (~~nicht wiederverwendbar~~)

- Inkontinenzwindelhosen/ Inkontinenzunterhosen

5.7 Externe Urinalableiter

- Urinal-Kondome/Rolltrichter

5.8 Urin-Beinbeutel

- Beinbeutel mit Ablauf, unsteril
- Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, unsteril

5.9 Urin-Bettbeutel

- Bettbeutel mit Ablauf, unsteril
- Bettbeutel ohne Ablauf, unsteril

5.10 Zubehör für Auffangbeutel

- Haltebänder für Urinbeutel
- Halterungen/Taschen für Urinbeutel
- Halterungen/Befestigungen für Urinbettbeutel

Hilfsmittel*:

Neben den genannten Pflegehilfsmitteln können auch die aufgeführten Hilfsmittel in Standardausstattung im tariflichen Umfang über die private Pflege-Pflichtversicherung zur Verfügung gestellt werden, wenn sie (pflegerisch) notwendig sind